

# Sitzungsunterlagen

Rat

26.04.2022

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Nachtrag Nr. 2 RAT

3



STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

An die  
Mitglieder des

Rates

**Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen**

Bearbeiter Petra Göllner  
Durchwahl (0 22 41) 900-311  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8311  
E-Mail GoellnerP@Troisdorf.de  
Zimmer E 16

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen Co-I/RB/Gö

Datum 25. April 2022

**Sitzung des Rates am 26. April 2022  
hier: Nachtrags-/Tischvorlage Nr. 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte folgende Nachtrags-/Tischvorlage zu der oben genannten Sitzung zur Kenntnis zu nehmen und Ihre Unterlagen entsprechend zu ergänzen:

**öffentlicher Teil:**

|                  |                                                                                                                                                         |                                     |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>zu TOP 18</b> | <b>Einrichtung eines Bündelungsgymnasium in Lohmar<br/>hier: Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Tragung der Schülerfahrtkosten</b> | <b>Ergänzung zu vorhandenem TOP</b> |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Petra Göllner

Vorlage, DS-Nr. 2022/0374

öffentlich

TOP 18

| Beratungsfolge | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|----------------|-------------|----|------|-------|
| Rat            | 26.04.2022  |    |      |       |

**Betreff:** Einrichtung eines Bündelungsgymnasiums in Lohmar;  
hier: Abschluss einer Vereinbarung zur Tragung der Schülerfahrtkosten

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf stimmt der getroffenen Regelung zu.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2023 ff.

Wird bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 berücksichtigt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind

X positiv ☐ negativ ☐ neutral.

| Für das Vorhaben relevante Themengebiete                        | Auswirkungen             |                          |                          |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                                 | positiv                  | negativ                  | neutral                  |
| <input type="checkbox"/> Planungsvorhaben                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| X Mobilität und Verkehr                                         | X                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig

☐ ja X nein

Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

**Sachdarstellung:**

Im Zuge des sukzessiven Aufwuchs der Gymnasien von G8 nach G9 wird die Einrichtung sog. Bündelungsgymnasien zum Schuljahr 2023/2024 erforderlich. Im Kern betrifft es die Schülergruppen die Wiederholer sind oder von Realschulen / Hauptschulen in die gymnasiale Oberstufe wechseln. Nach den bekannten Statistiken ist das für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis eine Gruppe von 150 - 200 Schüler\*innen für die es eine Lösung zu finden galt. Im Austausch mit den Troisdorfer Gymnasien konnten hier keine räumliche Kapazitäten für eine zusätzliche Oberstufe in diesem zeitlichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

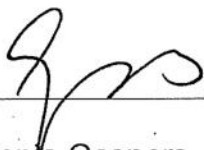
Im Zuge einer interkommunalen Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln haben sich die Gemeinde Eitorf sowie die Städte Lohmar und Siegburg bereit erklärt, hier Möglichkeiten bereitzustellen. Da hierfür keine Anpassung der Schülerfahrtkostenverordnung seitens des Landes vorgesehen wird, bedarf es einer interkommunalen Regelung wie in diesem Kontext mit Schülerfahrtkosten umzugehen ist.

Innerhalb der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises besteht Konsens, dass die entsprechenden Fahrkosten der eigenen Schüler\*innen übernommen werden. Längere Schulwege sind mit Blick auf dieses besondere Konstrukt hinzunehmen. Zur Zeit sind noch keine konkreten Zahlen bekannt, mit wie vielen Schüler\*innen aus Troisdorf zu rechnen sein wird. Für den Doppelhaushalt 2023/2024 werden Annahmen zu treffen sein.

Die Stadt Lohmar hat eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet, die in der Anlage beigefügt ist.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wird eine Befassung im Stadtrat empfohlen.

In Vertretung



---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

# Vereinbarung über die Übernahme von Schülerfahrkosten für Schüler/innen in Bündelungsgymnasien

## **Präambel**

In der Gemeinde Eitorf sowie den Städten Lohmar und Siegburg werden Bündelungsgymnasien eingerichtet.

Diese Gymnasien übernehmen im Schuljahr 2023/2024 die Beschulung von Schüler/innen aus anderen rechtsrheinischen Kommunen ohne eine Bündelungsschule in einer aufsteigenden Jahrgangsstufe EPh (Einführungsphase), die bis zum Abitur im Schuljahr 2025/2026 fortgeführt wird.

Gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz NRW – Schülerfahrkostenverordnung – gilt für die Übernahme von Schülerfahrkosten grundsätzlich das Schulträgerprinzip.

Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung können jedoch zwischen öffentlichen Schulträgern Vereinbarungen getroffen werden, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln.

Auf dieser Basis wird daher in Abweichung vom Schulträgerprinzip zwischen den rechtsrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, namentlich

Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck

folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Die rechtsrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises vereinbaren unter Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 4 Absatz 1 der Schülerfahrkostenverordnung, dass die jeweiligen **Wohnsitzgemeinden** die Schülerfahrkosten für Schüler/innen, die ein Bündelungsgymnasium besuchen, übernehmen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Schulträgern von Bündelungsgymnasien keine finanziellen Nachteile aufgrund möglicher Ansprüche im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung entstehen.

## **§ 2 Kostenrahmen**

Die jeweils aufnehmende Kommune ermittelt bei der Anmeldung der Schüler/innen in Absprache mit der jeweiligen Wohnsitzgemeinde nach den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung die Kosten, die für die wirtschaftlichste, den Schüler/innen zumutbare Art der Beförderung zum Bündelungsgymnasium und zurück notwendig entstehen (§ 1 Schülerfahrkostenverordnung).

Hierbei wird es sich in der Regel um Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel handeln, jedoch kann im Einzelfall auch eine Beförderung mittels anderer Fahrzeuge, wie z. B. Taxen oder Mietwagen, in Frage kommen.

Diese Kosten sind von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

### **§ 2a Besonderheit SchülerTicket**

Bietet ein aufnehmender Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen (=> SchülerTicket), kann der Schulträger nach Maßgabe der Schülerfahrkostenverordnung einen von den Eltern oder den volljährigen Schüler/innen zu tragenden Eigenanteil festsetzen.

Sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach § 2 dieser Vereinbarung zumutbar ist und der aufnehmende Schulträger das SchülerTicket anbietet, werden bei der Schülerfahrkostenerstattung ausschließlich die Schulträgerleistungen (Kosten des Referenztickets) berücksichtigt.

Etwaige Eigenanteile von Eltern oder volljährigen Schüler/innen bleiben unbeachtet und werden nicht erstattet.

### **§ 3 Abwicklung der Schülerfahrkostenerstattung**

Bei der Übernahme der Schülerbeförderungskosten tritt die aufnehmende Kommune zunächst in Vorleistung.

Eine Kostenerstattung durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde erfolgt im Anschluss auf Anforderung der aufnehmenden Kommune.

Der hierbei anzuwendende Zeitraum, z. B. monatlich, halbjährlich oder jährlich, kann zwischen den beiden jeweils beteiligten Kommunen individuell abgestimmt werden.

### **§ 4 Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Schuljahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026.

Sie tritt zum 01. August 2023 in Kraft und zum 31. Juli 2026 außer Kraft.

|                                                                                                                                 |                                                                                                       |                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Für die Stadt <b>Lohmar</b><br>Lohmar, den _____<br>_____<br>Claudia Wieja<br>Bürgermeisterin                                   | Für die Stadt <b>Bad Honnef</b><br>Bad Honnef, den _____<br>_____<br>Otto Neuhoff<br>Bürgermeister    | Für die Gemeinde <b>Eitorf</b><br>Eitorf, den _____<br>_____<br>Rainer Viehof<br>Bürgermeister                           |
| Für die Stadt <b>Hennef</b><br>Hennef, den _____<br>_____<br>Mario Dahm<br>Bürgermeister                                        | Für die Stadt <b>Königswinter</b><br>Königswinter, den _____<br>_____<br>Lutz Wagner<br>Bürgermeister | Für die Gemeinde <b>Much</b><br>Much, den _____<br>_____<br>Norbert Büscher<br>Bürgermeister                             |
| Für die Gemeinde <b>Neunkirchen-Seelscheid</b><br>Neunkirchen-Seelscheid, den _____<br>_____<br>Nicole Berka<br>Bürgermeisterin |                                                                                                       | Für die Stadt <b>Niederkassel</b><br>Niederkassel, den _____<br>_____<br>Stephan Vehreschild<br>Bürgermeister            |
| Für die Gemeinde <b>Ruppichteroth</b><br>Ruppichteroth, den _____<br>_____<br>Mario Loskill<br>Bürgermeister                    |                                                                                                       | Für die Stadt <b>Sankt Augustin</b><br>Sankt Augustin, den _____<br>_____<br>Prof. Dr. Max Leitterstorf<br>Bürgermeister |
| Für die Stadt <b>Siegburg</b><br>Siegburg, den _____<br>_____<br>Stefan Rosemann<br>Bürgermeister                               | Für die Stadt <b>Troisdorf</b><br>Troisdorf, den _____<br>_____<br>Alexander Biber<br>Bürgermeister   | Für die Gemeinde <b>Windeck</b><br>Windeck, den _____<br>_____<br>Alexandra Gauß<br>Bürgermeisterin                      |